

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Skiclub Rugiswalde e.V.** und hat seinen Sitz in Rugiswalde. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bekennt sich zur Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes und erkennt seine Satzung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Skisportes im Allgemeinen und des Übungs-Trainings- und Wettkampfbetriebes im Besonderen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von geordneten Trainings- und Wettkampfveranstaltungen
 - Durchführung von Skikursen und Volkssportveranstaltungen
 - Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern und Kampfrichtern
 - Gestaltung eines regen Vereinslebens.
2. Der Skiclub Rugiswalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Skisports.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Entschädigungen und Honorare für Tätigkeiten zum Nutzen des Vereins sind vertraglich zu vereinbaren.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins uneingeschränkt anerkennt.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Skiclub Rugiswalde e.V.

Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten lt. Geschäftsordnung.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein finanziell bzw. durch unentgeltliche Leistungen unterstützt.
3. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Alle zum Zeitpunkt 01.01.1991 eingetragenen Mitglieder der Sektion Ski der bisherigen BSG Fortschritt Neustadt werden als Mitglieder übernommen, wenn sie nicht vorher in schriftlicher Form ihren Austritt bekunden. Für sie entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen schwerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens sowie wegen Verletzung der ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand
 - wegen mangelndem Interesse, wenn für mindestens 2 Jahre die Beiträge oder Pflichtstunden nicht erbracht werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung schriftlich binnen 3 Wochen nach Zugang des Ausschlusses an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung und den vom Vorstand beschlossenen Jahresplänen und Ordnungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrag bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaftsbeiträge können zur Sicherung des Vereinszweckes gemindert oder angehoben werden. Eine Erhöhung ist nur nach Beschluss der MV für das Folgejahr möglich.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- der Vorstand
- die Revisionskommission.

1. Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern.
Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen:

- erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Technischer Verantwortlicher
- Sportwart
- Jugendwart

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für Rechtshandlungen außerhalb des Finanzplanes bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im Kalenderjahr abzuhalten.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung ein. Sie enthält die Tagesordnung.
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
2. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
Wählbar in eine Funktion ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Die erschienenen Mitglieder sind immer beschlussfähig.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig, durch Handzeichen, schriftlich durch Stimmzettel.
Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

Skiclub Rugiswalde e.V.

- Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzungen von Beiträgen
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Entscheidung von Berufungsfällen
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Auflösung des Vereins.

§ 9 Geschäftsstelle

Sitz: **Rugiswalde, Talstraße 52 a**

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Geschäftstätigkeit
- Spenden
- Sponsorentätigkeit
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für den gemeinnützigen Verein
- Dienstleistungen an Dritte.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses benannten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Landesverband des DSV oder
 - an die kommunale Verwaltung, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.01.2011 beschlossen worden.

Die Satzung vom 18.11.2008 ist hiermit außer Kraft gesetzt.